

Beteiligungsvertrag in Form eines partiarischen Nachrangdarlehens

(nachfolgend der „Beteiligungsvertrag“)

Dieser Vertrag (nachfolgend „der Beteiligungsvertrag“ genannt) wird zwischen der **FootFact.com GmbH, i.G. An der Windmühle 3a, 59069 Hamm**, die Eintragung ins Handelsregister des Amtsgerichts Hamm erfolgt kurzfristig (nachfolgend „Unternehmen“ oder „FootFact“ genannt), und Ihnen (nachfolgend „Investor“ genannt) geschlossen. Die Parteien werden nachfolgend gemeinsam auch als „die Parteien“ und einzeln als „eine Partei“ bezeichnet.

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Präambel

Unternehmensgegenstand von FootFact ist die Entwicklung und der Vertrieb einer Software-Applikation für mobile Telefone (Smartphones) zur Fußvermessung mittels Smartphone-Kamera unter dem Namen „FootFact“. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten sowie sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

Gesellschafter von FootFact sind Herr Markus Piebrock, wohnhaft in Hamm (50%), und Herr Faik Burnic, wohnhaft in Hamm (50%) (nachfolgend gemeinsam bezeichnet als „Gesellschafter“). Das Stammkapital des Unternehmens beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 25.000 Euro. Alleiniger Geschäftsführer von FootFact ist Herr Markus Piebrock. Herr Piebrock und Herr Burnic haben sich gegenüber Herr Holger Wegstein, wohnhaft in Darmstadt, vertraglich verpflichtet jeweils einen 5%-Gesellschaftsanteil abzugeben, so dass die Anteilsverhältnisse in Kürze wie folgt sein werden: Piebrock 45%, Burnic 45%, Wegstein 10%. Herr Burnic hat sich verpflichtet, zusätzlich zu seinem Anteil am Stammkapital 40.000 Euro auf das Geschäftskonto von FootFact zu überweisen.

Das Unternehmen beabsichtigt, durch die Aufnahme partiarischer Nachrangdarlehen weiteres Kapital einzuwerben. Die Verträge über die Aufnahme der partiarischen Nachrangdarlehen werden über die Internetplattform der Geldwerk1 GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 27442, nachfolgend „Geldwerk1“) an Investoren vermittelt. Der im vorstehenden Satz beschriebene Vorgang wird nachfolgend als „Crowdinvesting“ bezeichnet.

Anbieter und Emittent dieser Vermögensanlage ist allein FootFact. Geldwerk1 ist weder Anbieter noch Emittent der Vermögensanlage, sondern betreibt ausschließlich die Internetplattform.

Das über die Internetplattform von Geldwerk1 zu finanzierende Unternehmen hat einen Mindestkapitalbedarf in Höhe von 25.000 Euro (nachfolgend „Fundingschwelle“), welcher über die Internetplattform Geldwerk1 gedeckt werden soll. Das Unternehmen wird im Rahmen des Fundingprozesses maximal

200.000 Euro (nachfolgend „Fundinglimit“) von Investoren aufnehmen.

Das Unternehmen bietet Investoren die Möglichkeit, am angestrebten Erfolg und an der Wertsteigerung von FootFact teilzunehmen. Die Investoren gewähren dem Unternehmen mit dem vorliegenden Vertrag ein partiarisches Darlehen, das mit einem qualifizierten Nachrang ausgestattet ist (nachfolgend „partiarisches Nachrangdarlehen“). Qualifizierter Nachrang bedeutet: Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehensbetrages durch den Investor ist solange und soweit ausgeschlossen, wie sie einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Im Falle einer Insolvenz oder der Liquidation des Unternehmens treten die Investoren gegenüber anderen Gläubigern im Rang zurück. Die partiarischen Nachrangdarlehen führen zu keiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung am Unternehmen. Das Unternehmen räumt den Investoren einen endfälligen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages (keine Tilgung während der Laufzeit), auf Zahlung einer jährlich zu zahlenden erfolgsunabhängigen Festverzinsung in Höhe von 4,0% p.a. und eines jährlichen erfolgsabhängigen Bonuszinses, eines Bonuszinses nach Kündigung und alternativ eines Bonuszinses nach einem Exit des Unternehmens ein. Die erfolgsunabhängige Festverzinsung ist dabei als Mindestverzinsung zu verstehen und wird auf den jährlichen, erfolgsabhängigen Bonuszins angerechnet. Die jährliche erfolgsabhängige Bonuszinszahlung kommt nur dann zum Tragen, wenn und soweit der gem. § 9 Abs. 4 errechnete jährliche erfolgsabhängige Bonuszins die erfolgsunabhängige Festverzinsung übersteigt.

Die Investoren zahlen die Investitionsbeträge nicht unmittelbar an das Unternehmen, sondern mit schuldbefreiender Wirkung auf ein offenes Treuhandsammelkonto gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b) ZAG der Secupay AG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 27612 und nach § 30 ZAG im Zahlungsinstituts-Register bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter der Registernummer 126737, nachfolgend „Secupay“).

Sobald das Unternehmen auf der Internetplattform von Geldwerk1 präsentiert und freigeschaltet wird, d.h. ab dem 1.2.2016 (nachfolgend „Fundingstart“), können Investoren für die Dauer von 30 Tagen (nachfolgend „Fundingfrist“) partiarische Nachrangdarlehen an das Unternehmen vergeben, soweit nicht schon vor Ablauf der Fundingfrist das Fundinglimit erreicht wird. Die Fundingfrist kann in Absprache mit Geldwerk1 zweimal um jeweils max. 30 Tage verlängert werden (nachfolgend „verlängerte Fundingfrist“).

Der Abschluss von Verträgen über partiarische Nachrangdarlehen zwischen dem Unternehmen und den Investoren erfolgt, indem die Investoren nach der Auswahl der von ihnen gewünschten Investitionsbeträge durch das Anklicken des hierfür vorgesehenen Buttons auf der Internetplattform ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages über ein partiarisches Nachrangdarlehen abgeben. Das partiarische Nachrangdarlehen nach den Bestimmungen dieses Vertrages kommt erst dann zustande, wenn das Unternehmen oder Geldwerk1 im Auftrag des Unternehmens den Abschluss des Vertrages innerhalb von 14 Tagen per E-Mail bestätigt. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses bedarf es darüber hinaus nicht.

Auf diese Vermögensanlage ist das Vermögensanlagegesetz in seiner geltenden Fassung anzuwenden.

Das diesem Vertrag zugrundeliegende partiarische Nachrangdarlehen bietet dem Investor Chancen und Risiken. Der Investor trägt in Höhe seines Investitionsbetrages und der vertraglich vereinbarten Zinsen das Insolvenzrisiko des Unternehmens. Ohne selbst Gesellschafter zu sein, ist der Investor nach diesem

Vertrag durch die Bonuszinsen nach § 9, § 10 und § 11 anteilig am wirtschaftlichen Erfolg und der Wertsteigerung des Unternehmens beteiligt. Eine über den Verlust des Investitionsbetrags hinausgehende Haftung, insbesondere eine Nachschusspflicht, besteht nicht. Ein Totalverlust des eingesetzten Darlehenskapitals ist möglich. Gleiches gilt für die Zinsen und die Bonuszinsen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Beginn und Dauer des partiarischen Nachrangdarlehens

1. Der Investor gewährt dem Unternehmen ein partiarisches Darlehen mit qualifiziertem Nachrang.
2. Das partiarische Nachrangdarlehen beginnt mit dem Abschluss dieses Vertrages und ist unbefristet.
3. Der Vertrag ist auflösend bedingt auf die Zahlung des vollständigen Darlehensbetrages. Sollte der Darlehensbetrag 14 Tage nach Abschluss dieses Vertrages nicht gezahlt worden sein, so gilt die Bedingung als nicht eingetreten.
4. Der Vertrag ist darüber hinaus auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Fundingschwelle bis zum Ablauf der Fundingfrist, oder durch das Unterschreiten der Fundingschwelle infolge wirksamer Widerrufserklärungen durch Investoren, vorausgesetzt die Widerrufserklärungen gehen innerhalb von 18 Tagen nach Ende der Fundingfrist bzw. der verlängerten Fundingfrist bei dem Unternehmen ein. In den in diesem Absatz genannten Fällen kommt es zu keiner Verzinsung der Darlehensbeträge. Die überwiesenen Darlehensbeträge sind in diesen Fällen unverzüglich an die Investoren zurückzuzahlen.
5. Das Unternehmen wird die Investoren in den vorgenannten Fällen unverzüglich über die Auflösung der partiarischen Nachrangdarlehen informieren.
6. Der Investor erklärt, dass er sich nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Unternehmen befindet, indem er mittelbar oder unmittelbar an einem zum Unternehmen im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt ist oder eine aktive Rolle in einem zum Unternehmen im Wettbewerb stehenden anderen Unternehmen ausübt.

§ 2 Darlehensbetrag und Erfolgsanteilsquote des Investors

1. Der Investor zahlt einen Darlehensbetrag in Höhe des von ihm auf der Internetplattform ausgewählten Investitionsbetrages in Euro. Der Darlehensbetrag muss mindestens 50,00 EUR betragen und durch 10 teilbar sein. Dieser Darlehensbetrag ist nicht an das Unternehmen, sondern mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Unternehmen an Secupay zu leisten.
2. Der Darlehensbetrag ist durch das Unternehmen ausschließlich für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a) Verfolgung des Unternehmensvorhabens, so wie in dem auf der Internetplattform veröffentlichten Businessplan beschrieben;
 - b) Begleichung der an Geldwerk1 für die Vermittlung der Darlehensverträge zu entrichtenden Vergütung. Die Vergütung (Provision) für Geldwerk1 beträgt 7,5% des erreichten Fundingbetrages. Für Beträge von in Summe bis zu 20.000 Euro, welche die in der Präambel genannten derzeitigen und zukünftigen Gesellschafter von FootFact und/oder deren jeweiligen unmittelbaren Nachkommen insgesamt im Rahmen des

Crowdinvestings investierten, fällt keine Provision für Geldwerk1 an.

c) Bezahlung der durch Secupay gemäß diesem Vertrag erbrachten Leistungen in folgender Höhe: 1,25% des eingesammelten Kapitals bis 100.000 Euro, in Höhe von 0,60% des eingesammelten Kapitals oberhalb von 100.000 Euro bis 250.000 Euro, 0,50% oberhalb von 250.000 Euro bis 500.000 Euro und 0,40% oberhalb von 500.000 Euro. Die von FootFact zu tragende Gebühr bei Storno und/oder Erstattungen beträgt 0,50 Euro je Rückzahlung an den Endkunden. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Der Darlehensbetrag ist sofort nach Vertragsschluss per Überweisung zur Zahlung auf folgendes Konto der Secupay unter Angabe der jeweiligen Investmentnummer fällig:

Kontoinhaber: Secupay AG

IBAN: DE22 3005 0000 7060 5095 80

BIC: WELADEDXXX

4. Das Unternehmen stellt sicher, dass der Darlehensbetrag von Secupay vollständig und kostenfrei an den Investor zurückgewährt wird, wenn der partiarische Darlehensvertrag aufgrund einer wirksamen Widerrufserklärung oder in Fällen des § 1 Abs. 4 rückabgewickelt bzw. aufgelöst wird.

5. Der Anteil des Investors am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens (nachfolgend „Erfolgsanteilsquote“) ist abhängig von der Höhe seines Darlehensbetrages. Zur Ermittlung der Erfolgsanteilsquote ist die Höhe des Darlehensbetrages in Verhältnis zum Unternehmenswert nach dem Crowdfunding (Post-money), welcher sich aus einem Unternehmenswert vor dem Crowdfunding (Pre-money) in Höhe von 800.000 Euro zuzüglich des tatsächlich im Rahmen des Crowdfunding eingesammelten Kapitals ergibt, zu setzen. Die Erfolgsanteilsquote wird wie folgt berechnet:

$$\text{Erfolgsanteilsquote} = \text{Darlehensbetrag} / (\text{Unternehmenswert vor dem Crowdfunding} + \text{tatsächlich im Rahmen des Crowdinvestings eingesammeltes Kapital})$$

Beispiel:

Ein Investor investiert 1.000 Euro. Die Unternehmensbewertung vor dem Crowdfunding wurde zur Berechnung der Erfolgsanteilsquote mit 800.000 Euro angesetzt und das Fundinglimit beträgt 200.000 Euro. Das tatsächlich eingesammelte Kapital beträgt nach Ablauf des Fundings 150.000 Euro. Die Erfolgsanteilsquote des Investors berechnet sich entsprechend wie folgt:

$$\text{Erfolgsanteilsquote} = 1.000 \text{ Euro} / (800.000 \text{ Euro} + 150.000 \text{ Euro}) = 0,1052632\%$$

Der Unternehmenswert nach dem Crowdfunding (Post-money) beläuft sich maximal auf den Unternehmenswert vor dem Crowdfunding (Pre-money) in Höhe von 800.000 Euro zuzüglich des Fundinglimits. Aus dem Verhältnis der Höhe des Darlehensbetrages zu dem vorgenannten maximalen Unternehmenswert nach dem Crowdfunding (Post-money) ergibt sich die kleinstmögliche Erfolgsanteilsquote des Investors. Die kleinstmögliche Erfolgsanteilsquote wird wie folgt berechnet:

$$\text{Erfolgsanteilsquote} = \text{Darlehensbetrag} / (\text{Unternehmenswert vor dem Crowdfunding} + \text{Fundinglimit})$$

Beispiel:

Ein Investor investiert 1.000 Euro. Die Unternehmensbewertung vor dem Crowdfunding wird zur Berechnung der Erfolgsanteilsquote mit 800.000 Euro angesetzt. Das Fundinglimit beträgt 200.000 Euro.

Die Erfolgsanteilsquote des Investors beläuft sich demnach auf 0,1%:

$$\text{Erfolgsanteilsquote} = 1.000 \text{ Euro} / (800.000 \text{ Euro} + 200.000 \text{ Euro}) = 0,1\%$$

6. Die Erfolgsanteilsquote ist – z.B. im Falle einer eventuellen Reduzierung in Folge einer Verwässerung nach § 16 – immer in Prozent mit sieben Nachkommastellen anzugeben, sofern erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben nach § 5 Abs. 4 und § 16 Abs. 5.

7. 30 Tage nach Ablauf der Fundingfrist bzw. der verlängerten Fundingfrist wird dem Investor seine nach Ziffer 5 ermittelte Erfolgsanteilsquote innerhalb von zwei Wochen per E-Mail mitgeteilt.

§ 3 Abruf des Darlehensbetrags bei Secupay

Das Unternehmen kann bei Erreichen der Fundingschwelle und dem Nicht-Unterschreiten der Fundingschwelle infolge von Widerrufem das über die Internetplattform eingeworbene Kapital von der Secupay AG gemäß folgender Fristen abrufen:

a) 18 Tage nach Erreichen der Fundingschwelle den Betrag in Höhe der Fundingschwelle; jedoch maximal zwei Drittel des bei Secupay eingegangenen Kapitals.

b) 45 Tage nach Erreichen der Fundingschwelle ggfs. weitere Auszahlung in Höhe von maximal zwei Dritteln des bei Secupay eingegangenen Kapitals.

c) Das Unternehmen hat den Darlehensbetrag unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen spätestens 60 Tage nach Abschluss des letzten Investments abzurufen.

§ 4 Geschäftsführung des Unternehmens

1. Die Geschäftsführung steht allein dem Unternehmen, handelnd durch seinen oder seine Geschäftsführer, zu.

2. Der Investor verfügt über keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs des Unternehmens, dessen Verwaltung und Bilanzierung.

§ 5 Informationsrechte und -pflichten

1. Der Investor erhält für jedes Geschäftsjahr spätestens einen Monat nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses (§ 6) entweder eine Gewinnmitteilung und die zugrundeliegende Berechnung über die auf seinen Darlehensbetrag entfallenden Bonuszinsen nach §§ 9, 10 und 11 oder im Falle des Ausbleibens von Bonuszinsen eine dementsprechende Mitteilung und Berechnung, jeweils in detaillierter, nachvollziehbarer und elektronischer Form.

2. Das Unternehmen übermittelt dem Investor im Falle von Zinsauszahlungen bzw. Bonuszinsauszahlungen nach §§ 8, 9, 10 und 11 spätestens einen Monat nach Erstellung des Jahresabschlusses (§ 6) für das jeweilige Geschäftsjahr eine Steuerbescheinigung in elektronischer Form nach § 14 Abs. 2 dieses Vertrages.

3. Die in Abs. 1 und Abs. 2 sowie in § 6 Abs. 1 genannten Rechte stehen dem Investor auch nach Kündi-

gung des partiarischen Darlehens in dem zur Überprüfung des Zinsanspruchs erforderlichen Umfang zu.

4. Das Unternehmen wird, sofern die Fundingschwelle erreicht wird, jeweils 30 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals, erstmals frühestens 30 Tage nach Überschreiten der Fundingschwelle zum nächsten der vorgenannten Termine, ein Reporting veröffentlichen, aus dem sich die Entwicklung des Unternehmens ergibt. Das Reporting muss einen Rückblick auf das zurückliegende Quartal als auch eine Vorschau auf die kommenden drei Quartale zu den Themen Markt, Produkt, Finanzen, Wettbewerb, Marketing und Vertrieb, Prognose zu den Finanzen (Gewinn- und Verlustrechnung inkl. Erläuterung der Abweichung zwischen Plan und Ist, Liquiditätsentwicklung), wichtigen Meilensteinen und die Änderung der Kapitalverhältnisse enthalten. Über Ereignisse von besonderer Bedeutung sind Ad-hoc-Mitteilungen an die Investoren zu herauszugeben.

5. Die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen nach Abs. 4 können den Investoren elektronisch auf der Internetplattform oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Der Investor ist daher verpflichtet, die bei Geldwerk1 hinterlegte E-Mail-Adresse stets aktuell zu halten.

6. Der Investor verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie alle Informationen, die er als Investor im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten hat oder künftig erhalten wird, streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen werden ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt, einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zur Verfügung gestellt oder die Offenlegung ist aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich.

§ 6 Jahresabschluss

1. Der handelsrechtliche Jahresabschluss des Unternehmens (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anhang und soweit gesetzlich erforderlich der Lagebericht) ist innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zu erstellen und dem Investor unverzüglich nach seiner Erstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Das Unternehmen hat auch dann einen vollständigen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) an den Investor zu übermitteln, wenn die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten dies nicht oder nur in eingeschränkter Form gebieten.

2. Der Jahresabschluss muss den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung entsprechen.

3. Das Geschäftsjahr von FootFact läuft jeweils vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 7 Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens

1. Wenn das partiarische Nachrangdarlehen von einer der Vertragsparteien wirksam gekündigt wird oder der Vertrag auf andere Weise endet (endfälliges Darlehen), ist der Darlehensbetrag an den Investor zurückzuzahlen.

2. Das partiarische Darlehen ist vorbehaltlich der Regelung in § 15 spätestens am siebten Werktag, der auf die Beendigung des partiarischen Darlehens folgt, zur Rückzahlung fällig (Rückzahlungszeitpunkt).

§ 8 Erfolgsunabhängige feste Verzinsung

1. Die erfolgsunabhängige feste Verzinsung des gewährten Darlehensbetrages beträgt 4,0% p.a., beginnend mit dem 1. Tag des Monats, in dem gemäß § 3 der erste Betrag des Darlehens beim Unternehmen eingeht. Soweit das partiarische Darlehen unterjährig beginnt oder endet, ist es für diese Jahre entsprechend zeitanteilig abzurechnen.
2. Die erfolgsunabhängige feste Verzinsung ist jeweils am 31. Juli des nachfolgenden Jahres zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs hat das Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 7% pro Jahr an den Investor zu zahlen.

§ 9 Erfolgsabhängiger jährlicher Bonuszins

1. Zusätzlich zu der in § 8 vereinbarten festen Verzinsung gewährt das Unternehmen beginnend mit dem Abschluss des Vertrages einen erfolgsabhängigen jährlichen Bonuszins nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, wenn und soweit der gem. § 9 Abs. 4 errechnete erfolgsabhängige Bonuszins die erfolgsunabhängige Festverzinsung übersteigt.

Beispiel 1:

Erfolgsabhängiger jährlicher Bonuszins 50 Euro.

Erfolgsunabhängige Festverzinsung 75 Euro.

Ergebnis: Weil der erfolgsabhängige Bonuszins die erfolgsunabhängige Festverzinsung nicht übersteigt, wird nur die erfolgsunabhängige Festverzinsung in Höhe von 75 Euro an den Investor gezahlt.

Beispiel 2:

Erfolgsabhängiger Bonuszins 100 Euro.

Erfolgsunabhängige Festverzinsung 75 Euro.

Ergebnis: Weil der erfolgsabhängige Bonuszins die erfolgsunabhängige Festverzinsung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in Höhe von 25 Euro zusätzlich zur erfolgsunabhängigen Festverzinsung in Höhe von 75 Euro an den Investor gezahlt; mithin erhält der Investor insgesamt eine Verzinsung in Höhe des erfolgsabhängigen Bonuszinses von 100 Euro.

Besteht das partiarische Nachrangdarlehen nur für einen Teil des Geschäftsjahres, so wird der Bonuszins zeitanteilig gekürzt. Der erfolgsabhängige jährliche Bonuszins entfällt, wenn die nach § 9 Abs. 4 durchzuführende Ermittlung des Ergebnisses vor Steuern (EBT) einen negativen Betrag oder einen Betrag von Null ergibt. Ein negativer Bonuszins ist ausgeschlossen. Es erfolgt keine Verrechnung des Ergebnisses vor Steuern mit etwaigen Verlustvorträgen.

2. Der erfolgsabhängige jährliche Bonuszins ist jeweils am 31. Juli des nachfolgenden Jahres zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs hat das Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 7% pro Jahr an den Investor zu zahlen.

3. Maßgeblich für den Bonuszins ist der nach § 9 Abs. 4 ermittelte Erfolg. Daran nimmt der Investor in Höhe seiner Erfolgsanteilsquote gemäß § 2 Abs. 5 teil, dies vorbehaltlich einer eventuellen Reduzierung in Folge einer Verwässerung nach § 16.

4. Der Berechnung der Erfolgsbeteiligung des Investors wird das auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses des Unternehmens ermittelte Ergebnis vor Steuern ohne Berücksichtigung der Bonuszinszahlungen aus den partiarischen Darlehensverträgen mit den Investoren und ohne Berücksichtigung von Ergebnisanteilen weiterer Verträge, z.B. stiller Beteiligungen, die eine Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens vorsehen, zugrunde gelegt.

5. Zum Nachweis über die Höhe des ermittelten erfolgsabhängigen, jährlichen Bonuszinses stellt das Unternehmen dem Investor eine detaillierte und nachvollziehbare Berechnung in elektronischer Form zur Verfügung.

6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Jahresabschlusses des Unternehmens ist diese Änderung auch bei den Bonuszinsen zu berücksichtigen. Sich daraus ergebende Ausgleichszahlungen erfolgen innerhalb von vier Wochen nach der Änderung des Jahresabschlusses.

§ 10 Bonuszins nach Kündigung

1. Zusätzlich zu den Zinsen nach § 8 und § 9 zahlt das Unternehmen dem Investor einmalig einen Bonuszins nach wirksamer Kündigung des Beteiligungsvertrages, der sich nach folgenden Bestimmungen richtet. Im Hinblick auf die Auszahlung ist § 7 Abs. 2 dieses Vertrages zu berücksichtigen.

2. Grundlage der Ermittlung des Bonuszinses nach Kündigung ist das Ergebnis vor Zinsen und Steuern des Unternehmens aus dem letzten Geschäftsjahr, das vor dem Stichtag liegt bzw. am Stichtag endet, an dem die Kündigung wirksam wird. Der Bonuszins nach Kündigung bemisst sich nach dem der Erfolgsanteilsquote (§ 2 Abs. 5 i.V.m. § 16) entsprechenden Anteil am Ergebnis vor Zinsen und Steuern der Handelsbilanz des letzten Geschäftsjahres, das vor dem Stichtag liegt bzw. am Stichtag endet, an dem die Kündigung wirksam wird, welches mit dem Faktor 5,0 (EBIT-Multiple) multipliziert wird, abzüglich eines Werts, der dem gewährten Darlehensbetrag des Investors entspricht. Ein negativer Bonuszins ist ausgeschlossen. Anstelle des EBIT-Multiples wird ein Umsatz-Multiple herangezogen, sofern der Wert des EBIT multipliziert mit Faktor 5,0 kleiner ist als der Wert des Umsatzes multipliziert mit Faktor 1,0. In diesem Fall erhält der Investor dem seiner Erfolgsanteilsquote (§ 2 Abs. 5 i.V.m. § 16) entsprechenden und mit dem Faktor 1,0 multiplizierten Anteil am Umsatz der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung des letzten zum Zeitpunkt des letzten Geschäftsjahres, das vor dem Stichtag liegt bzw. am Stichtag endet, an dem die Kündigung wirksam wird; abzüglich eines Werts, der dem gewährten Darlehensbetrag des Investors entspricht. Zum Nachweis der Höhe des ermittelten Bonuszinses nach Kündigung wird das Unternehmen dem Investor eine nachvollziehbare Berechnung in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Formel für die Berechnung des Bonuszinses nach Kündigung ist wie folgt:

$$\text{Bonuszins nach Kündigung} = \text{Erfolgsanteilsquote} \times \text{höherer Betrag aus (EBIT} \times \text{EBIT-Multiple und Umsatz} \times \text{Umsatz-Multiple)} - \text{Darlehensbetrag}$$

Beispiel:

Der Investor kündigt den Beteiligungsvertrag fristgerecht zum erstmöglichen Zeitpunkt, dem 31.12.2020. Das im handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellte EBIT beträgt 1.200.000 Euro, der Umsatz 5.000.000 Euro. Das vertraglich festgelegte EBIT-Multiple beträgt 5,0, das Umsatz-Multiple 1,0. Der Darlehensbetrag des Investors ist 1.000 Euro, die Erfolgsanteilsquote zum Stichtag 31.12.2020 beträgt 0,1052632%. Der Bonuszins nach Kündigung berechnet sich demnach wie folgt:

Höherer Betrag aus:

EBIT-Multiple-Berechnung = 0,1052632% x 1.200.000 Euro x 5,0 – 1.000 Euro = 5.315,79 Euro

Umsatz-Multiple-Berechnung = 0,1052632% x 5.000.000 Euro x 1,0 – 1.000 Euro = 4.263,16 Euro.

Zu berücksichtigen ist hierbei weiterhin, dass der Darlehensbetrag gemäß § 7 Abs. 1 im Falle der Kündigung zurückgezahlt wird. Damit beläuft sich der endfällige Auszahlungsbetrag an den Investor für den Beispielsfall auf insgesamt 6.315,79 Euro (höherer Betrag aus den beiden zuvor erfolgten Berechnungen = Bonuszins nach Kündigung) plus 1.000 Euro Darlehensrückzahlung (= 6.315,79 Euro).

3. Wenn ein Exitereignis nach § 11 Abs. 2 eintritt und das partiarische Nachrangdarlehen deshalb wirksam beendet wird (§ 18 Abs. 6), entfällt der Anspruch auf Bonuszins nach Kündigung nach dieser Vorschrift (§ 10).

4. Der Bonuszins nach Kündigung wird nicht gewährt, wenn der Investor eine außerordentliche Kündigung schuldhaft verursacht hat.

§ 11 Bonuszins nach Exitereignis

1. Der Investor ist weder am Stammkapital, noch am Vermögen des Unternehmens beteiligt. Das Unternehmen gewährt zusätzlich zu den Zinsen nach § 8 und § 9 und unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 einmalig einen Bonuszins nach Eintritt eines Exitereignisses. Damit ist der Investor an einem Exit des Unternehmens wirtschaftlich beteiligt.

2. Ein Exitereignis im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn mindestens 50% der Geschäftsanteile der vor dem Crowdfunding am Unternehmen beteiligten Gesellschafter in einem einheitlichen Vorgang bzw. in engem zeitlichen Zusammenhang an Dritte nach Abs. 8 veräußert werden. Eine Veräußerung der Geschäftsanteile am Unternehmen im Sinne des Satzes 1 kann auch mittelbar z.B. über die Veräußerung von Geschäftsanteilen an die vor dem Crowdfunding an dem Unternehmen beteiligten Gesellschafter selbst erfolgen, wenn es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt. Für eine Veräußerung ist es unerheblich, ob sie durch eine Übertragung von Nominalanteilen am Unternehmen an Dritte gegen Barzahlung oder Gewährung von Anteilen oder sonstigen Rechten im Rahmen einer Verschmelzung, Vermögensübertragung oder ähnlichen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führenden Transaktionen oder im Wege einer öffentlichen Platzierung neuer und/oder bereits bestehender Anteile der Gesellschaft an einer oder mehreren Börsen erreicht wurde.

3. Ein Exitereignis liegt auch vor bei der Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände (einschließlich von immateriellen Vermögenswerten und Geschäftsanteilen an Tochtergesellschaften) des Unternehmens, der Verteilung eines Schlussverteilungsüberschusses gemäß § 199 Satz 2 InsO und der Verteilung des Vermögens des Unternehmens gemäß §§ 72, 73 GmbHG.

4. Tritt ein Exitereignis deshalb nicht ein, weil Handlungen vorgenommen wurden, die lediglich dazu dienen, den Eintritt des Exitereignisses gegenüber dem Investor zu verhindern, tritt keine Befreiung von der Zahlung des Bonuszinses nach Exitereignis ein.

5. Die Höhe des Bonuszinses nach Exitereignis berechnet sich nach folgender Formel: Der Exiterlös (Abs. 6) wird mit der vor dem Exitereignis bestehenden Erfolgsanteilsquote des Investors (§ 2 Abs. 5 i.V.m. §

16) multipliziert; abzüglich eines Wertes, der dem gewährten Darlehensbetrag des Investors entspricht. Ein negativer Bonuszins nach Exitereignis ist ausgeschlossen. Zum Nachweis der Höhe des ermittelten Bonuszinses nach Exitereignis wird das Unternehmen dem Investor eine nachvollziehbare Berechnung zur Verfügung stellen.

$$\text{Bonuszins nach Exitereignis} = \text{Exiterlös} \times \text{Erfolgsanteilsquote des Investors vor dem Exitereignis} - \text{Darlehensbetrag}$$

Beispiel:

Die vor dem Crowdfunding vorhandenen Gesellschafter des Unternehmens veräußern 100% ihrer Geschäftsanteile. Die Geschäftsanteile wurden seit Abschluss des Beteiligungsvertrags nicht verwässert. Die von den Gesellschaftern verkauften Geschäftsanteile machen somit 100% der gesamten Geschäftsanteile am Unternehmen aus. Der Exiterlös beträgt 6.000.000 Euro. Bei einem Darlehensbetrag des Investors in Höhe von 1.000 Euro, und einer Erfolgsanteilsquote des Investors von ergibt sich folgender Bonuszins nach Exitereignis:

$$\text{Bonuszins nach Exitereignis} = 0,1052632\% \times 6.000.000 - 1.000 = 5.315,79 \text{ Euro}$$

6. Der Exiterlös ist die Gesamtheit der Gegenleistungen, die die Gesellschafter nach Abs. 2 im Rahmen des Exitereignisses für die Veräußerung ihrer Geschäftsanteile des Unternehmens erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Gegenleistung in Geld oder wirtschaftlichen Zuwendungen anderer Art besteht. Wird eine Gegenleistung nicht in Geld erbracht, so tritt für die Berechnung des Exiterlöses der Wert der Gegenleistung an seine Stelle. Werden im Rahmen des Exitereignisses weniger als 100% der Geschäftsanteile der Gesellschafter nach Abs. 2 am Unternehmen veräußert und/oder sind die Anteile deren seit Abschluss dieses Beteiligungsvertrags verwässert (§ 16), so wird für die Berechnung des Exiterlöses die Veräußerung aller Geschäftsanteile des Unternehmens angenommen.

Beispiel:

Vor dem Crowdfunding vorhandene Gesellschafter des Unternehmens nach Abs. 2 veräußern ihre Geschäftsanteile, die sich vor und nach dem Crowdfunding zunächst auf 50% des Stammkapitals von 25.000 Euro beliefen. Die Geschäftsanteile der veräußernden Gesellschafter verwässern dann nach Abschluss des Beteiligungsvertrags auf zusammen 41,6666667% des Stammkapitals (§ 16). Die von den Gesellschaftern verkauften Geschäftsanteile machen noch 41,6666667% der gesamten Geschäftsanteile am neuen Stammkapital des Unternehmens in Höhe von 30.000 Euro aus. Wenn unterstellt wird, dass für 41,6666667% der Geschäftsanteile ein Exiterlös in Höhe von 2.500.000 Euro erzielt wurde, dann errechnet sich der auf 100% der Geschäftsanteile des Unternehmens hochgerechnete Exiterlös wie folgt:

$$\text{Exiterlös} = 2.500.000 \text{ Euro} / 41,6666667\% = 6.000.000 \text{ Euro}$$

Der Darlehensbetrag des Investors beläuft sich auf 1.000 Euro. Die frühere Erfolgsanteilsquote des Investors von 0,1052632%, beträgt zum Zeitpunkt des Exitereignisses aufgrund der Verwässerung gemäß § 16 noch 0,0877193%. Der Bonuszins nach Exit beträgt:

$$\text{Bonuszins nach Exitereignis} = 0,0877193\% \times 6.000.000 - 1.000 = 4.263,16 \text{ Euro}$$

7. Zum Exiterlös hinzugerechnet werden Leistungen, soweit sie deshalb nicht zum Exiterlös zählen, weil sie auf Handlungen und Gestaltungen beruhen, die vornehmlich dazu dienen, den Bonuszins der Investo-

ren zu verringern.

8. Dritte im Sinne dieses Vertrags sind natürliche und juristische Personen, die mit den veräußernden Gesellschaftern weder verbunden im Sinne des §§ 15 ff. AktG, noch deren Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung sind.

9. Der Bonuszins ist zwei Monate nach dem Exitereignis fällig. Ansonsten gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Pooling bei Ablöseangeboten

1. Die Parteien gehen davon aus, dass dem Unternehmen neben dem Investor noch eine Vielzahl weiterer Investoren im Rahmen des Crowdfundings partiarische Nachrangdarlehen gewähren werden. Nach Auffassung der Parteien können die Chancen auf eine Anschlussfinanzierung oder einen Exit erheblich gesteigert werden, wenn die Investoren in Bezug auf die von ihnen gewährten Darlehen einheitlich agieren, sodass Venture Capital-Gesellschaften oder Unternehmenskäufer nicht mit einer Vielzahl von Einzelinvestoren separat verhandeln müssen. Die Parteien sind sich insbesondere darüber einig, dass die gebündelte Veräußerung oder Ablösung sämtlicher partiarischer Nachrangdarlehen an einen Erwerber/Ablöser (neben einem Exit gemäß § 11) die Chancen auf einen für die Investoren lukrativen Ausgang verbessern. Daher wollen die Parteien es ermöglichen, die Angebote von neuen Investoren, den Gesellschaftern oder sonstigen Dritten für den Erwerb oder die Ablösung der partiarischen Nachrangdarlehen gemeinsam mit den anderen Investoren annehmen zu können, um den Erwerber/Ablöser in die Lage zu versetzen, sämtliche partiarischen Nachrangdarlehen zu erhalten bzw. abzulösen.

2. Die Parteien wollen daher Entscheidungen in Bezug auf die Darlehen aller Investoren nach Abs. 1 in einem einheitlichen Abstimmungsverfahren gemeinsam fassen. Geldwerk1 stellt die hierfür erforderliche technische Infrastruktur zur Verfügung. Geldwerk1 kann sich hierfür eines Dritten bedienen. FootFact wird dieser Vorschrift entsprechende Vereinbarungen mit den weiteren Investoren im Rahmen des Crowdfundings treffen.

3. Liegt ein Ablöseangebot an das Unternehmen gemäß Abs. 1 vor, so wird auf der Internetplattform von Geldwerk1 eine Abstimmung der Investoren durchgeführt. Einem Investor stehen bei dieser Abstimmung je 10 Euro des gewährten Darlehensbetrages eine Stimme zu. Die Stimmabgabe kann nur über die Internetplattform von Geldwerk1 erfolgen. Das Ablöseangebot ist angenommen, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Veräußerung oder die Beendigung der partiarischen Nachrangdarlehen gegen Zahlung einer Ablösesumme stimmen. Alle Investoren sind an das Abstimmungsergebnis gebunden. Die Abstimmung ist an mindestens neun aufeinanderfolgenden Tagen möglich. FootFact wird Geldwerk1 verpflichten, die Abstimmung mindestens fünf Tage vor ihrem Beginn per E-Mail und auf der Website gegenüber den Investoren anzukündigen. Die Ankündigung wird Geldwerk1 per E-Mail an die von dem jeweiligen Investor auf der Website in seinem Benutzerprofil hinterlegte E-Mail-Adresse vornehmen. Der Investor wird daher seine hinterlegte E-Mail-Adresse stets aktuell halten.

4. Wird das Ablöseangebot gemäß Abs. 3 angenommen, so werden sämtliche partiarische Darlehensverträge entsprechend den im Ablöseangebot festgelegten Konditionen mit Eingang der Ablösesumme bei den Investoren vor Ablauf der Mindestlaufzeit nach § 18 automatisch beendet bzw. übertragen. Soweit die Investoren eine Veräußerung der partiarischen Nachrangdarlehen beschlossen haben, ist FootFact

ermächtigt, die partiarischen Nachrangdarlehen im Namen der Investoren an den Erwerber zu veräußern.

5. Um die Investoren vor unseriösen Angeboten zu schützen, wird das Unternehmen ein Ablöseangebot nur an Geldwerk1 weiterleiten, wenn der Erwerber/Ablöser je 10 Euro Darlehensbetrag mindestens das Dreifache des Nominalwertes zuzüglich offener Zinsen bietet.

6. Abs. 1 bis 5 gelten auch in allen übrigen Fällen entsprechend, bei denen die Möglichkeit besteht sämtliche partiarische Nachrangdarlehen gegen Zahlung einer Ablösesumme zu veräußern oder zu beenden; diese sind ebenfalls Ablöseangebote im Sinne dieses Vertrages.

§ 13 Pooling bei Vertragsänderungen

1. Damit eine Anschlussfinanzierung oder ein Exit ermöglicht werden kann, ist es unter Umständen erforderlich, dass die partiarischen Darlehensverträge angepasst werden müssen. Sollte ein Angebot für eine Anschlussfinanzierung oder für einen Exit an FootFact vorliegen, welches davon abhängig gemacht wird, die Beteiligungsverträge mit den Investoren zu ändern oder auf die Anwendung einzelner Vorschriften zu verzichten, werden die Investoren über eine entsprechende Änderung der partiarischen Darlehensverträge oder einen entsprechenden Verzicht gemäß den Vorgaben in § 12 abstimmen. Wird eine Änderung oder ein Verzicht von den Investoren angenommen, so ermächtigen die Investoren gleichzeitig FootFact, die erforderlichen Erklärungen in ihrem Namen abzugeben.

2. Eine Nachschusspflicht kann nicht vereinbart werden.

§ 14 Auszahlungskonto/Steuern

1. Die Zinsen und die Rückzahlung des Darlehensbetrags sind auf das Konto des Investors zu überweisen, welches dieser im Rahmen seines Investments auf der Internetplattform angegeben hat oder auf das Konto, das sein Rechtsnachfolger über die Internetplattform angibt.

2. Das Unternehmen wird, soweit gesetzlich festgeschrieben, die Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Investor in elektronischer Form übermittelt.

3. Fällige Auszahlungsbeträge, die insgesamt unterhalb von 2,50 Euro liegen, dürfen auf den nachfolgenden Auszahlungstermin verschoben werden. Der Auszahlungsbetrag wird für diese Zeit nicht verzinst.

§ 15 Qualifizierte Nachrangklausel

1. Die Tilgung des Darlehens, die Zahlung der festen Zinsen wie auch der Bonuszinsen sowie sämtliche andere Ansprüche des Investors sind so lange und soweit ausgeschlossen, wie

a) im Falle der Auflösung des Unternehmens die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen des Unternehmens noch nicht erfüllt worden sind;

b) die Ansprüche einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würden oder sich das Unternehmen in Insolvenz befindet.

2. Die Erfüllung dieser nachrangigen Ansprüche kann nur aus einem etwaigen frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens übersteigenden frei verfügbaren Vermögen geltend gemacht werden, und zwar nur nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Gesellschaft.

3. Sämtliche partiarische Nachrangdarlehen sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.

4. Die nachrangigen Ansprüche dürfen auch nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung oder anderweitig erfüllt werden.

5. Erhält der Investor trotz der Nachrangigkeit Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus dem partiarischen Darlehen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen zurück zu gewähren.

§ 16 Verwässerung

1. Das Unternehmen darf zu seiner Finanzierung im Rahmen neuer Finanzierungsrunden weiteres Eigenkapital aufnehmen, ohne dass dies der Zustimmung des Investors bedarf. Der Investor hat kein Bezugsrecht.

2. Die Erfolgsanteilsquote des Investors wird im Falle einer Kapitalerhöhung verwässert.

a) Verwässerung bei einer Kapitalerhöhung des Unternehmens

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erfolgsanteilsquote (§ 2 Abs. 5), die den Bonuszinsen gemäß §§ 9, 10 und 11 des Investors zugrunde liegt, durch Kapitalerhöhungen des Unternehmens verwässert wird. Berücksichtigt werden nur Kapitalerhöhungen, denen ein Unternehmenswert vor dem Crowdfunding zugrunde gelegt wird, der mindestens dem Unternehmenswert nach dem Crowdfunding gemäß § 2 Abs. 5 zzgl. des tatsächlich eingesammelten Kapitals entspricht, auf dem dieses Funding beruht, und bei denen Kapital in Form von Stammeinlagen hinzukommt sowie Zuzahlungen in die Kapitalrücklage erfolgen (nachfolgend bezeichnet als „relevante Kapitalerhöhungen“).

Nach jeder relevanten Kapitalerhöhung wird die Erfolgsanteilsquote wie folgt neu festgesetzt:

Erfolgsanteilsquote des Investors nach Kapitalerhöhung = Erfolgsanteilsquote des Investors vor der relevanten Kapitalerhöhung x Stammkapital des Unternehmens vor der relevanten Kapitalerhöhung / Stammkapital des Unternehmens nach der relevanten Kapitalerhöhung

Beispiel:

Bei einer relevanten Kapitalerhöhung nimmt das Unternehmen 250.000 Euro neues Kapital in Form von 100 neuen Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von jeweils 50 Euro und einer entsprechenden Zuzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 245.000 Euro auf. Das Stammkapital des Unternehmens vor der Kapitalerhöhung beläuft sich auf 25.000 Euro. Das neue Stammkapital beträgt nach der Kapitalerhöhung 30.000 Euro. Die Erfolgsanteilsquote des Investors vor der relevanten Kapitalerhöhung liegt bei 0,1052632%. Die aktualisierte Erfolgsanteilsquote nach Durchführung der Kapitalerhöhung verringert sich in folgender Weise:

*Erfolgsanteilsquote des Investors nach Kapitalerhöhung = 0,1052632% x 25.000 Euro / 30.000 Euro
= 0,0877193%*

b) Verwässerung durch ein erneutes Crowdfunding bei Geldwerk1

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erfolgsanteilsquote (§ 2 Abs. 5), die den Bonuszinsen gemäß §§ 9, 10 und 11 des Investors zugrunde liegt, auch durch ein erneutes Crowdfunding auf der Internetplattform (nachfolgend bezeichnet als „Crowdfunding-Anschlussfinanzierung“) verwässert werden kann. Die aktualisierte Erfolgsanteilsquote des Investors nach jeder Crowdfunding-Anschlussfinanzierung auf der Internetplattform wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsanteilsquote des Investors nach Anschlussfinanzierung = Erfolgsanteilsquote des Investors vor der Crowdfunding-Anschlussfinanzierung x (1 - tatsächlich eingesammeltes Kapital im Rahmen der Crowdfunding-Anschlussfinanzierung / Unternehmenswert, welcher der Crowdfunding-Anschlussfinanzierung zugrunde liegt)

Beispiel:

Im Rahmen einer Crowdfunding-Anschlussfinanzierung bei Geldwerk1 sammelt das Unternehmen 500.000 Euro weiteres Kapital ein. Die Unternehmensbewertung nach der Crowdfunding-Anschlussfinanzierung beläuft sich auf 5.000.000 Euro. Die Erfolgsanteilsquote des Investors vor dem erneuten Crowdfunding bei Geldwerk1 beträgt 0,1052632%.

Die Verwässerung führt zu folgendem Ergebnis:

Erfolgsanteilsquote des Investors nach Anschlussfinanzierung = 0,1052632% x (1 - 500.000 / 5.000.000) = 0,0947369%

3. Eine relevante Kapitalerhöhung verwässert die Erfolgsanteilsquote des Investors nicht, wenn sie vorrangig den Zweck hat, eine Verwässerung auszulösen. In einem solchen Fall kommt es in dem Umfang nicht zu einer Verwässerung, wie sie der Höhe nach vorrangig zum Zweck der Verwässerung durchgeführt wird.

4. Den Parteien ist ferner bewusst, dass das Unternehmen im Rahmen einer Crowdfunding-Anschlussfinanzierung auf der Internetplattform Geldwerk1 Beteiligungsverträge anbieten kann, deren Konditionen von den partiarischen Darlehen abweichen, die im Rahmen dieses Crowdfundings bei Geldwerk1 angeboten werden.

5. Kommt es zu einer Verwässerung, so hat das Unternehmen den Investor unverzüglich über seine aktuelle Erfolgsanteilsquote und über die exakte Höhe der Verwässerung in Prozent schriftlich zu informieren.

6. Eine relevante Kapitalerhöhung verwässert die Erfolgsanteilsquote nicht, wenn sie während des Crowdfundings abgeschlossen wurde (maßgeblich ist das Datum der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung).

§ 17 Übertragung des partiarischen Nachrangdarlehens durch den Investor

1. Der Investor kann seinen Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen im Ganzen an einen Dritten übertragen. Das Unternehmen erteilt seine Zustimmung zu einer Übertragung hiermit im Voraus. Eine Übertragung des Vertrags sowie die Stammdaten des Dritten müssen dem Unternehmen jedoch unverzüglich schriftlich bzw. per E-Mail mitgeteilt werden.

2. Den Vertrag darf der Investor nur an solche Personen übertragen, die sich nicht in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zum Unternehmen befinden (§ 1 Abs. 6).

3. Der Investor wird etwaigen Einzelrechtsnachfolgern insbesondere die sich aus den Abstimmungen nach den §§ 12, 13 ergebenden Pflichten vollumfänglich auferlegen. Das gleiche gilt für die gemäß dieser Vorschrift übernommene Verpflichtung, etwaige Einzelrechtsnachfolger gemäß sämtlichen Bestimmungen dieses Beteiligungsvertrages zu verpflichten.

§ 18 Kündigung

1. Das Unternehmen ist berechtigt, das partiarische Nachrangdarlehen frühestens zum 31.12.2020 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres ordentlich zu kündigen.

2. Der Investor ist berechtigt, das partiarische Nachrangdarlehen frühestens zum 31.12.2020 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres ordentlich zu kündigen.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Investor gilt insbesondere, wenn

a) der Darlehensbetrag in wesentlichem Umfang nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist; oder

b) das Unternehmen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag nachhaltig verletzt hat.

5. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch das Unternehmen gilt insbesondere, wenn der Investor sich, entgegen § 1 Abs. 6 in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zum Unternehmen befindet, indem er mittelbar oder unmittelbar an einem zum Unternehmen im Wettbewerb stehenden anderen Unternehmen beteiligt ist oder eine bei letztgenanntem Unternehmen eine aktive Funktion ausübt.

6. Nach Eintritt des Exitereignisses nach § 11 Abs. 2 endet der Vertrag automatisch. Eine bereits erklärte Kündigung, die noch nicht wirksam geworden ist, wird hinfällig.

§ 19 Kosten

Für den Abschluss des partiarischen Darlehensvertrages entstehen dem Investor keine Kosten. Der Investor hat lediglich den Darlehensbetrag zu entrichten.

§ 20 Risikohinweis und weitere Informationen für den Investor

1. Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der Investor trägt bei dieser Form des Investments das unternehmerische Risiko des über ein Crowdfunding finanzierten Unternehmens in Höhe seines Investments. Ein Totalverlust des eingesetzten Darlehenskapitals ist möglich. Das Angebot ist daher nur für Investoren geeignet, die das Risiko eines Totalverlusts finanziell verkraften können.

2. Für dieses Crowdfunding besteht keine Prospektspflicht.
3. Der Investor verfügt über eine Widerrufsfrist von 14 Tagen, beginnend mit dem Vertragsabschluss und der Unterrichtung des Investors gemäß Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB.
4. Diese Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.
5. Es existiert kein geregelter Zweitmarkt für die Veräußerung dieser Vermögensanlage.

§ 21 Mediationsklausel

1. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird im Falle des Scheiterns von direkten Verhandlungen in einem Mediationsverfahren beigelegt.
2. Können sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Mediationsantrags auf einen Mediator einigen, lassen sich die Parteien einen Mediator durch die Rechtsanwaltskammer Hamm zuweisen.
3. Die Parteien verzichten für die Dauer des Mediationsverfahrens auf die Anrufung ordentlicher Gerichte oder Schiedsgerichte. Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten ist erst zulässig, wenn eine der Vertragsparteien die Mediation nach einer ersten gemeinsamen Mediationssitzung für gescheitert erklärt oder wenn seit Eingang des Antrags auf Durchführung der Mediation fünf Wochen vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen Mediationssitzung gekommen ist.
4. Die Einrede der Mediationsklausel schließt die Zulässigkeit von Klagen, Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen, die zur Wahrung gesetzlicher Ausschlussfristen erforderlich sind, sowie die Zulässigkeit von Anträgen auf Eilrechtsschutz und auf Beweissicherung vor oder während des Mediationsverfahrens nicht aus.
5. Verjährungsfristen und vertragliche Ausschlussfristen werden mit Zugang des Mediationsantrags bis zum Abschluss der Mediation gehemmt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sodann die Dreimonatsfrist nach § 203 S. 2 BGB gilt. Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die ihrer Berater.

§ 22 Haftungsbeschränkung und Haftungsfreistellung

1. Für eine Haftung der Parteien auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die nachfolgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
2. Die Parteien haften, sofern ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Parteien nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen.
3. Sofern die Parteien gemäß Abs. 2 für einfache Fahrlässigkeit haften, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise

gerechnet werden konnte. Eine Haftung für ein positives Erfüllungsinteresse wird, soweit rechtlich möglich, ausgeschlossen

4. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten weder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde noch für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

5. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der Parteien, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, derer die Parteien sich zur Vertragserfüllung bedienen.

§ 23 Textform; Salvatorische Klausel; Gerichtsstand

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die den Verzicht auf das Textformerfordernis bestimmen soll. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche Bestimmungen zu treffen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen. Im Falle von Lücken verpflichten sich die Parteien, zur Aufnahme derjenigen Bestimmungen in den Vertrag hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man dies von vorneherein bedacht.

3. Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der ausschließliche Gerichtsstand der Sitz des Unternehmens.